

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	27.03.2012
Rat	29.03.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	007/2012-7
Stand	01.03.2012

Betreff Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel gemäß § 2 BauGB einzuleiten. Das Plangebiet wird im Norden durch die Erftstraße, im Osten durch an die Elbestraße angrenzende landwirtschaftliche Flächen und im Süden und Westen durch Flächen einer ehemaligen Kiesgrube abgegrenzt. Ziel ist die Ausweisung einer Sportanlage.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

Sachverhalt

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Hersel westlich der L 300 und umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha. Es wird im Norden begrenzt durch die Erftstraße, im Osten durch an die Elbestraße angrenzende landwirtschaftliche Flächen und im Süden und Westen durch Flächen einer ehemaligen Kiesabgrabung.

Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Bereits am 12.02.2009 wurde vom Rat der Stadt Bornheim für einen Großteil des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes He 30 die Einleitung beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes He 30 war die Festsetzung eines Golfplatzes und eines Sportplatz.

Da die Entwicklung des Golfplatzes und somit auch die Fortführung des Bebauungsplanes ins Stocken geraten ist, die Umsetzung des Sportplatzes jedoch zeitnah erfolgen soll, sollen nun im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens He 32 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Sportanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich des He 32 ist somit überwiegend eine Teilfläche aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung

befindlichen He 30, beinhaltet jedoch neben der Fläche für eine neue Sportanlage auch die erforderlichen Flächen für die verkehrliche Erschließung.

Der Neubau eines Sportplatzes im Plangebiet soll zeitnah realisiert werden, da dieser als Ersatz für den bisherigen Sportplatz des Herseler Sportvereins in Rheinufernähe dienen soll. Der bisherige Sportplatz soll im Rahmen der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 206 in der Ortschaft Hersel in eine Grünfläche umgewandelt werden. Die Aufgabe der Anlage am Rheinufer ist sinnvoll, da der Unterhaltsaufwand durch die Lage im Überschwemmungsgebiet des Rheines vergleichsweise hoch ist und die Anlage im Landschaftsschutzgebiet liegt. Störungen durch den Sportbetrieb selbst und die erzeugten Verkehre von Sportlern und Besuchern auch in den Abendstunden und am Wochenende werden daher entfallen.

Neben dem Neubau des verlagerten Sportplatzes soll eine frei zugängliche Freizeitfläche sowie eine Beachvolleyballanlage für die Öffentlichkeit geschaffen werden.

Um die durch die Nutzungen des Sportplatzes und der Freizeitfläche verursachten Verkehre zu bewältigen, muss die Erftstraße an die zukünftigen Bedürfnisse angepasst und auf einen Querschnitt von insgesamt 7,5 m ausgebaut werden. Innerhalb dieser Straßenfläche ist die Anlage eines 2 m breiten einseitigen Gehweges geplant.

Auf der gegenüberliegenden Seite des geplanten Sportplatzes soll durch die Ausweisung einer Grünfläche die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung eines Baumtores im Rahmen des Grünen C geschaffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll im Verfahren gem. § 2 BauGB durchgeführt werden. Ein Umweltbericht ist erforderlich.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sollen die Bürger nun die Möglichkeit bekommen, Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Da von der Planung nur wenige Bürger durch unmittelbare Nachbarschaft betroffen sind, soll auf eine Einwohnerversammlung verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. 1.500 €

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtskarte
- 2 Städtebaulicher Entwurf
- 3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung